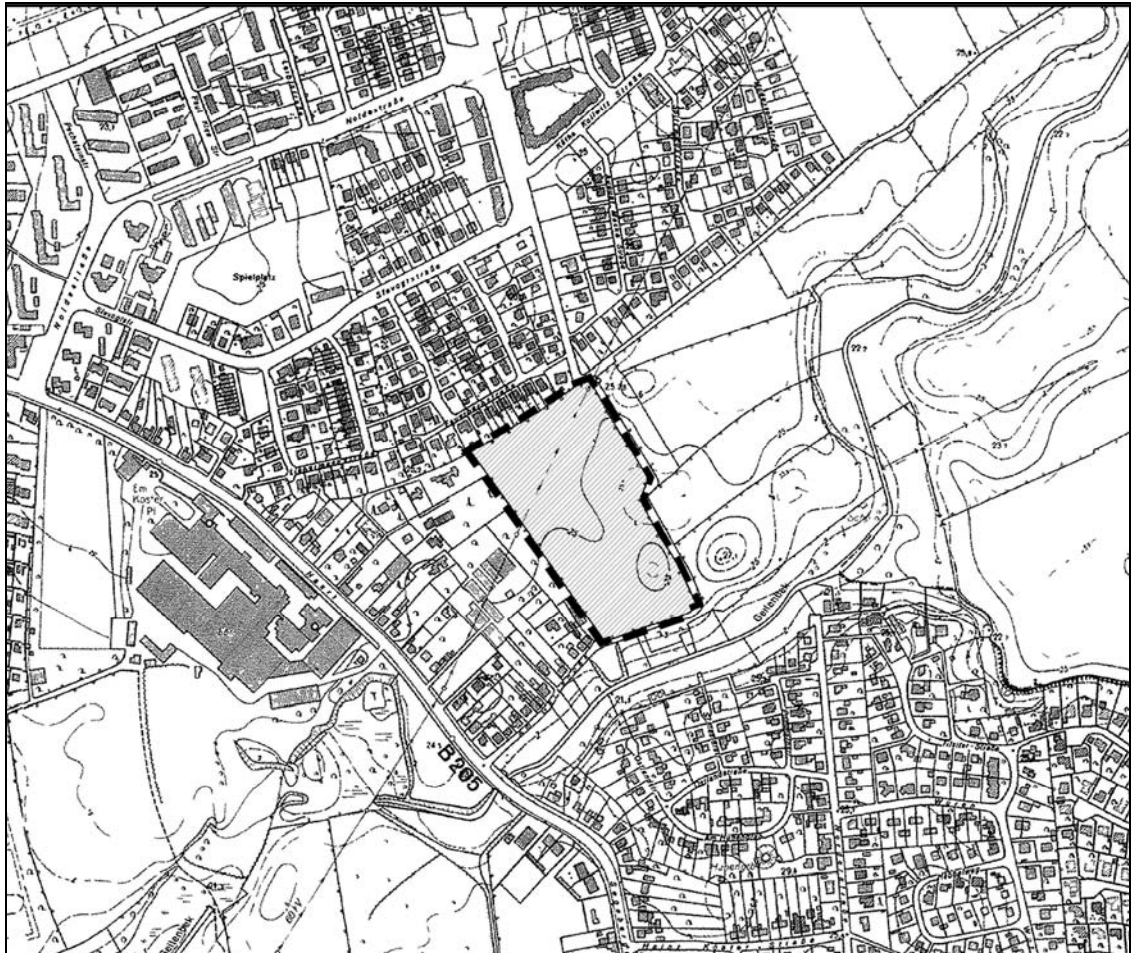




## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 167 B - AM GEILENBEK -**

für das Gebiet nördlich und westlich der Straße Am Geilenbek, südlich der Bebauung an der Feuerbachstraße und östlich der Bebauung und der Gärtnereiflächen am Haart im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg



Übersichtsplan

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich IV  
- Fachdienst Stadtplanung -  
Brachenfelder Straße 1 - 3  
Tel.: 04321/942-0

Stand: 24. August 2003  
Anlagen: 9

## **INHALT**

### **A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Planungsanlass, Plangebiet
3. Ausgangslage, Bestand
4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben
5. Planungsziele, Auswirkungen

### **B. INHALT DER PLANUNG**

1. Städtebauliches Konzept
2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise
3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung
4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfung
5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen

### **C. PLANDURCHFÜHRUNG**

1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen
2. Rechtsfolgen

### **D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG**

1. Flächenangaben, Daten
2. Kosten und Finanzierung

## **A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

### **1. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen insbesondere örtliche Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind.

### **2. Planungsanlass, Plangebiet**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um der Nachfrage an Wohnbaugrundstücken für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser Rechnung zu tragen.

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet umfasst die landwirtschaftliche Fläche nördlich und westlich des landwirtschaftlichen Weges Am Geilenbek, südlich der Bebauung an der Feuerbachstraße und östlich der Bebauung und Gärtnereiflächen am Haart.

### **3. Ausgangslage, Bestand**

Das Plangebiet liegt ca. 2 km südöstlich vom Stadtzentrum entfernt zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Ruthenberg und Gadeland an der Geilenbekeniederung. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich angrenzend befinden sich Betriebsflächen von Gärtnereien, von denen eine ihren Betrieb aufgegeben hat. Entlang der Ostgrenze des Plangebietes verläuft ein stadtteilverbindender Fuß- und Radweg.

Über diese Wegeverbindung ist auch das Stadtteilzentrum Ruthenberg zu erreichen. Einkaufsmöglichkeiten bestehen auch östlich des Haarts im Einkaufszentrum Störpark. In jeweils 400 m Entfernung liegt im Norden der Ruthenberger Kindergarten und im Süden die Grund- und Hauptschule Gadeland.

Haltestellen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs stehen sowohl am Haart als auch an der Käthe-Kollwitz-Straße zur Verfügung.

Entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Plangebietsgrenze befinden sich Knicks. Der Knick an der Ostgrenze des Plangebietes ist als erhaltenswerter Redder ausgebildet.

#### **4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben**

Der Flächennutzungsplan 1990 stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Da jedoch für den überwiegenden Teil des Gebietes eine Wohnnutzung vorgesehen ist, wird der Flächennutzungsplan geändert. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 werden anstelle der Flächen für die Landwirtschaft Wohnbauflächen dargestellt. Weiterhin werden naturbelassene Grünflächen sowie ein Spielplatz dargestellt. Weiterhin wird eine oberirdische Hauptversorgungsleitung sowie ein archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel) dargestellt.

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist lediglich das Aufstellen von Spielgeräten geplant. Hierfür wird von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der 25. Flächennutzungsplanänderung wird auch die im Landschaftsplan unrichtige Darstellung als gesetzlich geschütztes Biotop berichtigt.

#### **5. Planungsziele, Auswirkungen**

In Anlehnung an die in den Stadtteilen Ruthenberg und Gadeland überwiegend vorherrschende Bebauung sollen im Plangebiet Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und ggf. Doppelhäuser geschaffen werden. Trotz einer aktiven Baulandentwicklung durch die Stadt Neumünster und von privaten Trägern ist das Angebot an Einfamilienhausbaugrundstücken insbesondere ohne Bauträgerbindung knapp. Um auch in den nächsten Jahren auf die Baulandnachfrage reagieren zu können, hat die Stadt Neumünster einen Teil der zukünftigen Bauflächen erworben, um sie nach der Vergabeanweisung, die auch soziale Kriterien (z. B. Familiengröße) berücksichtigt, direkt an den Bauherrn zu veräußern.

Neben der Erschließungsfunktion sollen die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebauten Straßen auch Aufenthaltsqualität für die Bewohner haben.

Ein Kinderspielplatz soll sowohl den Bedarf aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 167 A als auch Nr. 167 B decken. Um der Erhaltung des landschaftsprägenden Redders Rechnung zu tragen, der auch die Begrenzung des Siedlungsraumes darstellt, soll ein großzügiger Abstand zu den Wohnbauflächen eingehalten werden.

Es ist beabsichtigt, die 60 kV-Hochspannungsleitung der Schlesweg unterirdisch innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

## **B. INHALT DER PLANUNG**

### **1. Städtebauliches Konzept**

Das neue Wohngebiet besteht aus einem nördlichen und südlichen Teilbereich. Diese zunächst aufgrund der Hochspannungsleitung erfolgten Trennung gliedert städtebaulich das Wohngebiet in zwei Quartiere. Die in Ost-West-Richtung verlaufende Grünachse stellt auch eine wichtige Wegeverbindung in die Stadtteile Ruthenberg und Gadeland dar. Aufgrund des vorhandenen Redders ist der Ortsrand definiert.

### **2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise**

Die Bauflächen werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Gebietsart korrespondiert auch mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen einschließlich ihrer evtl. zeitweise auftretenden Störungen (z. B. landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung). Das Allgemeine Wohngebiet wird nur durch die nicht zulässigen Ausnahmen wie sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen in seinen Nutzungsmöglichkeiten beschränkt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht den Bedürfnissen zur Errichtung familiengerechter Wohngebäude in Form des freistehenden Einfamilien- oder Doppelhauses.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Wohnungen auf zwei Wohneinheiten je Gebäude begrenzt. Damit soll eine maßvolle Verdichtung im Einfamilienhausbau ermöglicht werden (Zulässigkeit einer sog. Einliegerwohnung), eine höhere Verdichtung, die sich nachteilig auf die Nachbarschaft auswirken könnte, aber ausgeschlossen werden. Für die zukünftigen Gebäude wird die Firsthöhe auf 9 m beschränkt. Der Verzicht auf eine solche Höhenbeschränkung könnte trotz Einhaltung der sonstigen Maßvorschriften und der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen im Einzelfall zu einer Gebäudehöhe führen, die sich nachteilig auf das Ortsbild auswirkt und zu einer übermäßigen Verschattung von Nachbargrundstücken führt.

Die festgesetzte offene Bauweise sowie die Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser entspricht dem angestrebten Siedlungscharakter.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine geologische Kuppe (vermuteter Grabhügel), die in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Der Teilbereich des Allgemeinen Wohngebietes, der sich mit dieser Darstellung überschneidet, ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten und gärtnerisch zu gestalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind ebenfalls unzulässig.

### **3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Anbindung des neuen Wohngebietes erfolgt zum einen über die Verlängerung der im Bebauungsplan Nr. 167 A „Gärtnerei Mundt / Haart“ festgesetzten Planstraße A, zum anderen über die vorhandene Erschließungsstraße Am Geilenbek. Sowohl die erst- als auch die zweitgenannte Erschließung zweigen von der Hauptverkehrsstraße Haart ab. Hauptzufahrt in das neue Baugebiet wird die als „Zone 30“ auszubauende über das Plangebiet Nr. 167 A führende Planstraße A. Innerhalb des Wohngebietes erfolgt die Erschließung im nördlichen Bereich über eine ringförmige und im südlichen Bereich über eine hakenförmige Straße (Planstraße B).

Die Planstraße B sollte als sog. verkehrsberuhigter Bereich, d. h. die Verkehrsfläche kann von allen Verkehrsteilnehmern (Fuß-, Rad- und Autoverkehr) gleichrangig genutzt werden, hergestellt werden. Die in solchen Bereichen vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit eröffnet auch die Möglichkeit, den Straßenraum als Spielfläche zu nutzen.

Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches sind öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Im südlichen Teil des Wohngebietes ist die Erschließung von drei Baugrundstücken über private befahrbare Wohnwege vorgesehen.

Im nördlichen Bereich des Wohngebietes besteht die Möglichkeit, durch die Verlängerung der parallel zur Feuerbachstraße geführten Erschließungsstraße das westlich angrenzende Gärtnereigebiet anzubinden. Hierzu wäre jedoch die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes erforderlich.

Da die privaten und öffentlichen Erschließungsstichwege nicht von Müllfahrzeug befahren werden, sind an den Einmündungsbereichen Standorte für Müllgefäße vorgesehen, auf denen diese am Abholtag abgestellt werden können.

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen erfolgt durch straßenbegleitende Versickerungsmulden. Grundstücksüberfahrten über die festgesetzten Versickerungsflächen sind nicht zulässig, um die Funktionsfähigkeit der Mulden nicht zu beeinträchtigen.

Das Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist durch die Anlage von Versickerungsmulden o. ä. auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Eine Schachtversickerung ist in diesem Gebiet aus wasserrechtlichen Gründen nicht zulässig. Im Rahmen des Bauantrags- bzw. Anzeigeverfahrens ist über einen Entwässerungsantrag die Versickerung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Schmutzwasserkanal kann im Freigefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Haart bzw. an den Ringsammler angeschlossen werden.

Die Versorgungsleitungen für Elektrizität, Wasser und Gas werden durch die Stadtwerke Neumünster GmbH verlegt.

#### **4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) haben die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die örtlichen Erfordernisse der Ziele des Naturschutzes flächendeckend im Landschaftsplan und für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, im Grünordnungsplan darzustellen.

Der Grünordnungsplan hat u. a. die Aufgabe, die Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Schwere von Eingriffen, die Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und die Bemessung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen vorzunehmen. Die im Grünordnungsplan vorgeschlagenen und für eine Übernahme geeigneten landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden.

Da innerhalb des Plangebietes nur ein geringer Teil an Ausgleichsflächen bereit gestellt werden kann, wird der Ausgleich auf stadteigenen Flächen sowohl im Bereich der Autobahnabfahrt Neumünster-Nord als auch südlich des Hofes Hartwigswalde im Stadtteil Wittorf durchgeführt. Südlich des Hofes Hartwigswalde am Feldweg Am Hochmoor (Gemarkung Wittorf, Flur 4, Flurstück 35/5) soll eine 14.550 m<sup>2</sup> große Fläche zu einer halboffenen Weidelandschaft, die sich durch Großflächigkeit und Strukturvielfalt, ganzjährige Beweidung und Verzicht auf Bodenbearbeitung kennzeichnet, entwickelt werden. Im Bereich der Autobahnabfahrt Neumünster-Nord (Gemarkung Einfeld, Flur 8, Flurstück 30) besteht die Absicht, den Knick auf einer Länge von 462 m wieder herzustellen bzw. zu ergänzen.

Im Folgenden werden zusammenfassend die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt differenziert nach den Schutzgütern dargestellt.

Die Inanspruchnahme von neuen Bauflächen führt zwangsläufig zu Beeinträchtigungen und Verlusten von Böden. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,25 wird die Versiegelung auf ein verträgliches Maß begrenzt. Zur Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden sind 7.875 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche bereitzustellen.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann durch die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort auf den Baugrundstücken bzw. in straßenbegleitenden Mulden minimiert werden.

Wesentliche Eingriffe in das Schutzgut Klima, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern, sind nicht ersichtlich.

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird mit der Inanspruchnahme einer von Knicks eingefassten Fläche begründet. Die Beeinträchtigungen können durch die Bereitstellung einer 7.857 m<sup>2</sup> großen Fläche kompensiert werden. Darüber hinaus werden die Knicks zwischen den neuen und alten Baugebieten weitgehend ersetzt, womit auch der Schutzstatus nach dem Landesnaturschutzgesetz entfällt. Dieses Vorgehen erscheint notwendig, da die Knickabschnitte auf privaten Grundstücken im Siedlungsraum durch unterlassene bzw. unsachgemäße Knickpflege sowie durch Bepflanzung mit knickuntypischen Gehölzen ihrer ökologischen Funktion als wertvolles Landschaftselement nicht mehr gerecht werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kann durch die Erhaltung des Redders als natürliche Begrenzung zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum erheblich minimiert werden. Des Weiteren sind Grünbereiche und Baumpflanzungen vorgesehen.

Das Plangebiet wird von einer oberirdisch verlaufenden 60 kV-Leitung der Schlesweg gequert. Die Schlesweg hat erklärt, dass die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder) eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, ist beabsichtigt, die Leitung unterirdisch innerhalb der Verkehrsflächen zu verlegen. Sollte es nicht zu einer unterirdischen Verlegung kommen, so ist vorgesehen, die Masten zu erhöhen, so dass die Grenzwerte weiter unterschritten werden. Außerdem wird durch den Verlauf der Erschließungsstraße unterhalb der 60 kV-Trasse weitgehend eine direkte Überspannung der überbaubaren Flächen der Baugrundstücke vermieden.

Der südliche Teil des Plangebietes ist gleichzeitig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Bedeutung der Fläche für den Naturschutz erheblich erhöht. Dem gegenüber steht die Nutzung als Spielplatz und das Aufstellen von Spielgeräten. Für diese Nutzung hat die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Vorhaben und städtebauliche Projekte ab einer bestimmten Größenordnung entweder die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Erreichen eines unteren Schwellenwertes eine Ein-

zelfallprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Maßgebend für die Schwellenwerte bei städtebaulichen Projekten ist die Summe der im Höchstfall zulässigen Grundflächen aller Vorhaben im Plangebiet. Nach überschlägiger Ermittlung wird für das vorliegende Plangebiet noch nicht einmal der untere Schwellenwert erreicht. Somit erübrigt sich eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

## **5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen**

Zunehmend ist das Bestreben der Grundstückseigentümer festzustellen, sich gegenüber öffentlichen Flächen abzuschirmen. Dazu bietet der Baustoffhändler oder Baumarkt eine breite Palette an Sichtschutzwänden aus verschiedenen Materialien an. In dem Bebauungsplan wird festgesetzt, dass geschlossene Einfriedigungen, wie z. B. Sichtschutzwände, entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen unzulässig sind, um einer Beeinträchtigung des Ortsbildes vorzubeugen. Es wird vorgeschlagen, als Einfriedigung eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Eine Buchenhecke beispielsweise bietet auch im Winter einen Sichtschutz, da sie ihr Laub erst im Frühjahr abwirft.

## **C. PLANDURCHFÜHRUNG**

### **1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen**

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes soll alsbald mit den Erschließungsarbeiten sowohl für die Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes Nr. 167 B als auch für die Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes Nr. 167 A begonnen werden.

Für die neuen Baugrundstücke sind Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der dazu erlassenen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neumünster von den Eigentümern zu erheben. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Kostenerstattungsbeiträge entsprechend der nach § 135 c Baugesetzbuch erlassenen Kostenerstattungsatzung der Stadt Neumünster festzusetzen. Es besteht die Möglichkeit, für die im Eigentum der Stadt Neumünster stehenden Bauflächen Ablösevereinbarungen für die Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge im Rahmen der Festsetzung des Quadratmeterpreises zu treffen.



## **2. Rechtsfolgen**

Der Bebauungsplan erfüllt mit seinen Festsetzungen die in § 30 Abs. 1 BauGB genannten Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit ausschließlich nach den getroffenen Festsetzungen.

## **D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG**

### **1. Flächenangaben, Daten**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	2,93 ha	67 %
Öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Versickerungsmulden	0,70 ha	16 %
Öffentliche Grünflächen, Kinderspielplatz, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	0,74 ha	17 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b><u>4,37 ha</u></b>	<b><u>100 %</u></b>

Der Bebauungsplan stellt 49 Baugrundstücke dar.

### **2. Kosten und Finanzierung**

Für den Ausbau der Erschließungsstraßen einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung, Beleuchtung und Bepflanzung sind Kosten in Höhe von 395.000,00 € ermittelt worden.

Für die Herstellung der Schmutzwasserkanäle sind Kosten in Höhe von 180.000,00 € ermittelt worden, diese werden über den Gebührenhaushalt finanziert.

Für die Herstellung des Kinderspielplatzes sind Kosten in Höhe von rd. 30.000,00 € ermittelt worden.

Die Kosten für die unterirdische Verlegung der 60 kV-Hochspannungsleitung sind von der Schlesweg unter Einbeziehung des Bebauungsplangebietes Nr. 167 A mit 400.000,00 € angegeben worden. Die Kosten sollen von den drei größten Grundstückseigentümern der Bebauungsplangebiete Nr. 167 A und Nr. 167 B getragen werden.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Kosten ermittelt worden:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	10.000,00 €
Anlage eines neuen Knicks auf der stadteigenen Fläche im Bereich der Autobahnabfahrt Neumünster-Nord	20.000,00 €
Extensivierung der landwirtschaftlichen Fläche südlich des Hofes Hartwigswalde einschließlich Grunderwerb	<u>44.000,00 €</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b><u>74.000,00 €</u></b>

Neumünster, den 30. Januar 2004

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung -

Im Auftrag

gez. Heilmann

(Heilmann)

Diese Begründung hat in der Zeit vom 13. Oktober 2003 bis zum 13. November 2003 öffentlich ausgelegen.

Neumünster, den 14. November 2003

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung –

Im Auftrag

gez. Heilmann

(Heilmann)

